

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b53606bd-379b-3b9a-868d-1873a1aec1b4>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 186 StrlSchV - Rückstände (§ 29)

Eine nach [§ 98 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Entlassung gilt als Entlassung nach [§ 29](#) fort, wenn die nach [§ 29 Absatz 3](#) für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll, bis zum 30. Juni 2019 ihr Einvernehmen erteilt.

